



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in Sachsen



Benachteiligte Gebiete

Flächen im benachteiligten Gebiet sind durch naturbedingte Standortnachteile gekennzeichnet und mit erhöhten Ertragsrisiken verbunden. Die benachteiligten Gebiete weisen zudem eine besonders hohe Strukturvielfalt und landschaftliche Eigenart auf. Das Erzgebirge mit seinem Vorland, der Nordosten Sachsens und das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sind die größten zusammenhängenden benachteiligten Gebiete und prägen das Landschaftsbild entscheidend mit.

Die natürlichen Bedingungen erfordern eine nachhaltige, den Standortbedingungen angepasste, oftmals extensive Bewirtschaftung. Damit wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen, und es wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenerhaltung, zum Klimaschutz und zur Offenhaltung der Landschaft geleistet.

Betriebe, die im benachteiligten Gebiet wirtschaften, sind mehrfach gefordert. Neben den bestehenden naturbedingten Nachteilen kommen zunehmend neue, klimatisch bedingte Extreme infolge des Klimawandels vor und machen neue Anpassungsstrategien erforderlich.

Den historischen Ausgangspunkt der „Ausgleichszulage“ bildete die 1975 eingeführte „Richtlinie des Rates 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten“. Diese Beihilferegelung wurde damals von neun Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaften angewandt.



Seitdem werden landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit natürlich oder wirtschaftlich bedingten Standortnachteilen besonders gefördert. Mit der neuen Förderperiode und auf der Grundlage von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Gebiete anhand europaweit einheitlicher und objektiver biophysikalischer Kriterien ausgewiesen werden. Damit eine Förderung der benachteiligten Gebiete weiterhin gewährleistet werden kann, muss die Neuabgrenzung einer Gebietskulisse bis spätestens 2018 umgesetzt sein.

Die Neuabgrenzung ist für alle der nunmehr auf 28 angewachsenen Zahl der Mitgliedstaaten der EU umzusetzen.

Benachteiligte Gebiete können nach Verordnung (EU) 1305/2013 Art. 32 in drei Kategorien ausgewiesen werden:

- a. Berggebiete,
- b. andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- c. andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Ab 2018 werden in Sachsen ausschließlich **sonstige benachteiligte Gebiete (Kategorie b)** ausgewiesen.



Umsetzung in Sachsen – Datengrundlagen

Für die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete werden die europaweit einheitlichen Kriterien in Sachsen angewandt. Als Datengrundlage werden offiziell verfügbare Daten und Informationen der amtlichen Statistik und Verwaltung sachsenweit einheitlich genutzt. Die Tabelle enthält eine Übersicht der genutzten Kriterien.

Kriterien und Indikatoren

Gruppe	Kriterium	Datenquelle
Biophysikalische Kriterien (1. Stufe)		
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ■ niedrige Temperatur ■ Trockenheit 	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wasserführung ■ Bodentextur und Steinigkeit ■ Durchwurzelungstiefe 	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Bodenbewertungsinstrument 1 : 50.000
Relief	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hangneigung 	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie DGM25
Boden und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenfeuchte 	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
Statistische Indikatoren (2. Stufe)		
strukturelle und wirt- schaftliche Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anbauverhältnis ■ Viehbesatz ■ Dauerkulturanteil 	Sächsisches Staats- ministerium für Umwelt und Landwirtschaft InVeKoS 2011 bis 2015
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ertrag 	Statistisches Landesamt Sachsen Ernte und Betriebsbericht- erstattung 2011 bis 2015

Die Ausweisung muss auf einer administrativen Ebene erfolgen. Sachsen weist die Fachkulisse auf Ebene der Gemarkung aus.

Umsetzung in Sachsen – Ergebnis

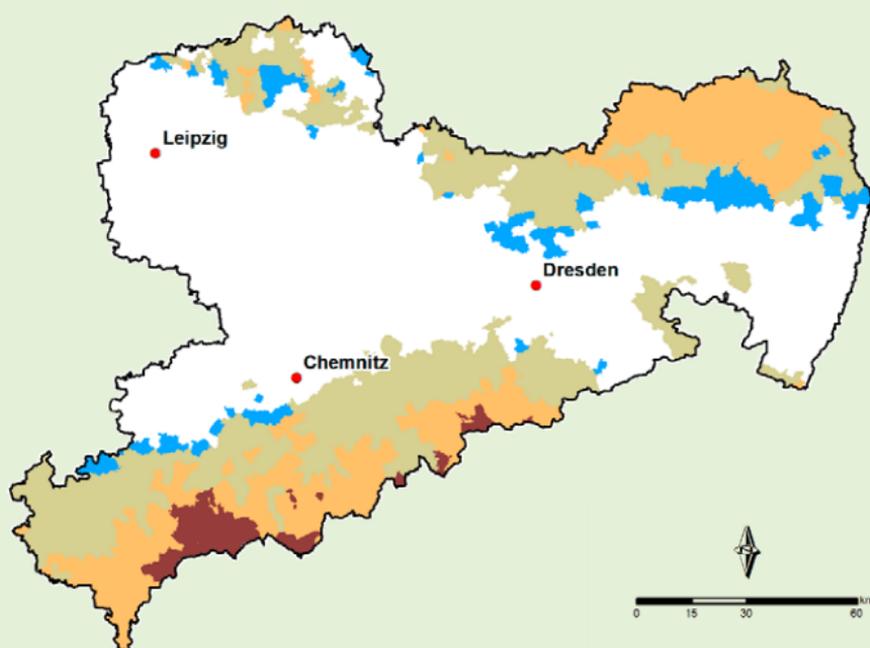
Die neu abgegrenzte Kulisse benachteiligter Gebiete umfasst ab 2018 annähernd ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Sachsen. Sie bildet die naturräumliche Benachteiligung für Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen realistisch ab und deckt sich im Wesentlichen mit den langjährigen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Praxis.

In diesen Gebieten kann „ein Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt werden, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung [...] entstehen“¹.

Eine Übersicht der betroffenen Gebietseinheiten finden Sie unter:

www.lsnq.de/AZL

Mit Einführung der neuen Kulisse in Sachsen im Jahr 2018 tritt die bisherige Kulisse außer Kraft.



Prämiensätze der Ausgleichszulage (AZL)

Die Prämie innerhalb einer Agrarzone wird unabhängig von einer Acker- oder Grünlandnutzung des einzelnen Schlages gewährt. Die Zuwendung erfolgt degressiv, bei Betrieben mit über 85 Hektar beantragter AZL-Fläche pro Betrieb erfolgt eine Kürzung im Durchschnitt um 5 Prozent.

Ab 2018 werden die Prämiensätze wie folgt aussehen:

AZL-Prämiensätze ab 2018		
Stufe		AZL [€/ha]
1	Benachteiligte Agrarzone 1 ■ ≥ 800 m ü. NN oder ■ ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ ≤ 21	105
2	Benachteiligte Agrarzone 2 ■ ≥ 600 m ü. NN oder ■ < 800 m ü. NN und EMZ > 21 oder ■ < 600 m ü. NN und EMZ < 30	75
3	Benachteiligte Agrarzone 3 ■ < 600 m ü. NN und EMZ ≥ 30	50

Für bisher im benachteiligten Gebiet befindliche Flächen, die jedoch ab 2018 nicht mehr zu dieser Gebietskulisse gehören, wird eine „Übergangsförderung“ (phasing out) bis 2020 in Höhe von 25 €/ha gewährt.

Benachteiligte Gebiete in Sachsen ab 2018

- Benachteiligte Agrarzone 1
- Benachteiligte Agrarzone 2
- Benachteiligte Agrarzone 3
- nicht benachteiligt
- nicht mehr benachteiligt

© 2005, Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN)

© 2017, Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID)

© 2017, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

© 2017, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), September 2017

Informationen zur Antragstellung nach Richtlinie AZL/2015

- Gefördert werden ausschließlich **aktive Betriebsinhaber**² im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die ihren **Betriebsitz in Sachsen** haben
- Förderfähig ist die **bewirtschaftete** Landwirtschaftsfläche, die innerhalb der Kulisse der benachteiligten Gebiete, auf einem für AZL beihilfefähigen Feldblock liegen muss und der landwirtschaftlichen Erzeugung dient. Es erfolgt kein Ausschluss von bestimmten Kulturarten mehr.
- Generell ist zu beachten, dass mindestens 3,0000 ha förderfähige Fläche eines Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen müssen. Für die Erreichung der 3,0000 ha werden nur Schläge berücksichtigt, die mit einer förderfähigen Kulturart bestellt werden (vgl. Anmerkungen unter Anstrich 2) und die die Mindestschlaggröße von 0,3000 ha erreichen. Weiterhin ausgeschlossen bleiben stillgelegte Flächen, brachliegende Flächen und nichtlandwirtschaftliche Flächen.
- Die Beantragung hat bis zum 15. Mai des Jahres zu erfolgen. Für Flächen in benachteiligten Gebieten von an Sachsen angrenzenden Bundesländern ist eine Förderung möglich.
- Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt ihr zuständiges Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) oder die Informations- und Servicestellen (ISS).

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt zur Ausgleichszulage im Internet unter: www.lsnq.de/AZL

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

² Der Rechtsetzungsprozess zu einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist so weit fortgeschritten, dass diese Zuwendungsvoraussetzung ggf. von 2018 an entfällt

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-6814
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMUL, Referat Direkt- und Ausgleichszahlungen

Gestaltung:

genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

www.istockphoto.com: balipadma (2, 3); LfULG Datenbank, Burkhard Lehmann (Titel)

Redaktionsschluss:

2. November 2017

Auflagenhöhe:

6.000 Exemplare, 1. Auflage

Druck:

Harzdruckerei GmbH

Papier:

Gedruckt auf 100% PEFC zertifiziertem Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 210-3671
Telefax: +49 351 210-3681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.